



**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES BÜRGERRECHTSGESETZES**

**Ressort Inneres**

**Vernehmlassungsfrist:** Datum 29. Mai 2009



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	4
Betroffene Amtsstellen .....	4
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage / Anlass.....	5
2.   Schwerpunkte der Vorlage .....	6
2.1   Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus.....	7
2.2   Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht.....	8
3.   Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	9
<b>II.   VERNEHMLASSUNGSVORLAGE.....</b>	<b>10</b>
Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes .....	10

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Vorlage zur Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes weist zwei Schwerpunkte auf:*

*Einerseits beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage die aufgrund einer Motion aus dem Jahre 2007 geforderten sowie in der letzten Zeit mehrfach erhobenen Abänderungswünsche betreffend den Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht.*

*Zum anderen hat sich bei der praktischen Umsetzung der kürzlich eingeführten integrativen Bestimmungen, insbesondere beim Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus als Voraussetzung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht, ein marginaler Verbesserungsbedarf gezeigt.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Inneres

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Zivilstandsamt

Ausländer- und Passamt

Vaduz, 24. März 2009

RA 2009/566-1220

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am **29. Mai 2009** ab.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE / ANLASS**

Bereits mit Postulat vom 30. Juni 1977 betreffend § 19 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, i. d. F. d. G. vom 2. November 1960 (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, gelangten die Abgeordneten Hilmar Ospelt, Anton Gerner und Josef Frommelt an den Landtag. Mit diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen, die ersatzlose Streichung von § 19 BüG (Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht) zu prüfen.

Weiters reichten die Abgeordneten Doris Beck, Heinz Vogt, Harry Quaderer, Ivo Klein, Jürgen Beck, Günther Kranz, Arthur Brunhart, Henrik Caduff, Gebhard Negele und Marlies Amann-Marxer, am 19. September 2007 eine Motion zur Abän-

derung von § 19 des Bürgerrechtsgesetzes ein. Dabei wurde die Regierung beauftragt, § 19 BÜG hinsichtlich des stillschweigenden Verzichts bei Nicht-Erneuerung des Heimatscheines innert einer Frist von 30 Jahren ab Erwerb eines anderen Staatsbürgerrechtes und hinsichtlich des Einschlusses der Nachkommen in diesen Verzicht in Richtung einer klaren Norm abzuändern. Ausserdem wurde die Regierung beauftragt, im Gesetz zur Abänderung von § 19 leg. cit. ausgebürgerten Personen bzw. deren Nachkommen über deren Antrag zu ermöglichen, innert einer festzulegenden Frist und unter allfälligen weiteren Voraussetzungen wie z. B. dem Vorliegen der Einwilligung von mündigen Nachkommen des Antragstellers, das liechtensteinische Bürgerrecht wieder zu erwerben.

Ausserdem ist einerseits in der Landtagssitzung vom 17./18./19. September 2003 als auch andererseits wiederum in der Landtagssitzung vom 10./11./12. Dezember 2008 die Regierung mit einer kleinen Anfrage zum Thema „Der Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht“ dahingehend angefragt worden, zum einen den Verlusttatbestand des § 19 BÜG aufzuheben, als auch zum anderen die Möglichkeit einer Wiedereinbürgerung für jene Personen, die Ihr Landesbürgerrecht wegen § 19 leg. cit. verloren haben, zu schaffen.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

In der gegenständlichen Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes wird einerseits in Bezug auf den notwendigen Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus als Voraussetzung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht die mittlerweile gewonnene Erfahrung in der Praxis eingebracht und zum anderen sowohl das Postulat vom 30. Juni 1977 betreffend die ersatzlose Streichung von § 19 (Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht) BÜG und die Motion vom 19. September 2007 in Bezug auf die Abänderung des § 19 BÜG sowie jene in den Klei-

nen Anfragen aus dem Jahre 2003 und 2008 wie auch öffentlich erhobenen Änderungswünsche entsprechend umgesetzt.

Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes das Ziel der Postulanten bzw. Motionäre im Hinblick auf die Schaffung eines entsprechend moderneren sowie den zeitlichen Entwicklungen angepassten Landesbürgerrechtes verwirklicht werden kann, in dem die:

- Verbesserung beim Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus;
- Schaffung der Antragsstellung auf Wiedereinbürgerung für Personen, die aufgrund des bisherigen § 19 durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben; und
- Abschaffung des bisherigen § 19 „Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht“ umgesetzt wird.

Die Vorlage zeichnet sich im Wesentlichen durch nachfolgend beschriebene Punkte aus.

## **2.1 Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus**

Bei der praktischen Umsetzung der kürzlich eingeführten integrativen Bestimmung des notwendigen Nachweises der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus als Voraussetzung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht hat sich allerdings gezeigt, dass allfällige Bewerber, ob minderjährig oder volljährig, unbeabsichtigt unterschiedlich behandelt werden. So gilt für Minderjährige der Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus (Staatskunde) als erbracht, wenn sie zum Zeitpunkt der An-

tragsstellung minderjährig sind und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule besuchen oder im vorangegangenen Semester besucht haben oder im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule besuchen und 1. der Teilbereich Deutsch positiv beurteilt wurde und das Schulzeugnis am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand Deutsch eine positive Leistung ausweist, oder 2., der Bewerber bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder das zuletzt ausgestellte Schulzeugnis nachweist.

Für die volljährigen Bewerber allerdings kann aufgrund des derzeit geltenden BÜG der vorgenannte Nachweis nur durch eine vor der zuständigen Behörde durchzuführenden Prüfung erbracht werden. Zur Zeit bleibt eine im Inland besuchte positiv abgeschlossene Pflichtschule unberücksichtigt. Dieses für Volljährige einseitig bestehende Prüfungserfordernis erscheint insofern benachteiligend, als gerade jene Personen, die schon seit vielen Jahren in Liechtenstein wohnen und auch hier zur Schule gegangen sind, nunmehr zu Recht auch durch den Nachweis über ausreichende Staatskundekenntnisse, etwa durch ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule ebenso gleichgestellt wie minderjährige Bewerber von der Prüfungspflicht befreit werden sollen. Die Regierung kann das Nähere, insbesondere, dass eine im Inland besuchte und abgeschlossene Pflichtschule sowie ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vorliegt, entsprechend situationsbezogen mit Verordnung regeln.

## **2.2 Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht**

Wie bereits unter dem Punkt Ausgangslage/Anlass aufgezeigt, hat sich die Regierung veranlasst gesehen, die Bestimmungen der §§ 17 Bst. b und 19 BÜG entsprechend aufzuheben. Damit all jene Personen, die aufgrund dieser umstrittenen gesetzlichen Regelung ihr bisheriges liechtensteinisches Landesbürgerrecht



verloren haben wiederum in den Genuss ihres ursprünglichen Landesbürgerrechtes gelangen, kann dieses aufgrund der Übergangsbestimmung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Regierung mittels Antrag erwirkt werden.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN**

#### **Zu § 4c Abs. 6a - Sprachkenntnis und Staatskunde**

Wie in der Zusammenfassung und in Punkt 2.1 bereits ausgeführt worden ist, sind nunmehr volljährige Bewerber den minderjährigen Bewerbern insofern gleichgestellt, dass aufgrund der Vorlage als Nachweis von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus (Staatskunde) Liechtensteins auch Abschlusszeugnisse einer inländischen Schule sowie ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz herangezogen werden können und demnach die vor der zuständigen Behörde grundsätzlich durchzuführende Prüfung unterbleiben kann. Die Regierung kann das Nähere entsprechend situationsbezogen mit Verordnung regeln.

#### **Zu §§ 17 Bst. b und 19 - durch stillschweigenden Verzicht**

Diese Gesetzesparagrafen waren, wie bereits in der Zusammenfassung und unter Punkt 2.2 ausgeführt worden ist, aufzuheben.

#### **Zu II - Übergangsbestimmung**

Mit dieser Übergangsbestimmung ist gewährleistet, dass Personen, die aufgrund des bisherigen § 19 durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Regierung einen diesbezüglichen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen können.

**II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

**ABÄNDERUNG DES BÜRGERRECHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom .....

**über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 2. November 1960 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 4c Abs. 6a**

6a) Der Nachweis nach Abs. 1 Bst. b gilt als erbracht, wenn der Bewerber einen Nachweis über ausreichende Staatskundekenntnisse, etwa ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule, vorlegt. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

§ 17 Bst. b  
*Aufgehoben*

§ 19  
*Aufgehoben*

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Personen, die aufgrund des bisherigen § 19 durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, können innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Regierung einen diesbezüglichen Antrag stellen.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.